

S a t z u n g

Ökologisch Demokratische Partei (ÖDP) Kreisverband

Landshut (Stand 22.09.2025)

§ 1 *Name, Sitz und Tätigkeitsbereich*

Die Ökologisch - Demokratische Partei, Kreisverband Landshut versteht sich als regionale Gliederung des Landesverbandes Bayern der Ökologisch – Demokratischen Partei für den Bereich des Landkreises Landshut, einschließlich der Stadt Landshut. Die Abkürzung heißt ÖDP, KV Landshut. Der Kreisverband hat seinen Sitz am Wohnort und der Adresse des Kreisvorsitzenden der ÖDP, Kreisverband Landshut oder nach Festlegung der Kreisvorstandschaft.

§ 2 *Zweck und Ziel*

2.1

Der Kreisverband beteiligt sich an der politischen Willensbildung auch durch die Teilnahme an Kommunalwahlen und Mitwirkung bei Kreistags-, Landtags- und Bundestagswahlen. Zu diesem Zweck entwickelt er Programme und Wahlaussagen. Hierfür Ausgangsbasis ist das Grundsatzprogramm der Ökologisch Demokratischen Partei.

2.2

Programme und Wahlaussagen haben den Zweck, Bürger und Bürgerinnen zu informieren, für welche Ziele die ÖDP in den Parlamenten eintritt und welche Wege sie dabei einschlagen will.

§ 3 *Mitgliedschaft*

3.1

Mitglied der Organisation kann werden, wer Grundsätze und Ziele von Satzung und Grundsatzprogramm bejaht und unterstützt, mindestens 16 Jahre alt ist und seinen 1. oder (ausnahmsweise) seinen 2. Wohnsitz im Gebiet des Kreisverbandes Landshut hat.

3.2

Unvereinbar mit der Mitgliedschaft ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Partei. Über Ausnahmen entscheidet die Bundesvorstandschaft.

3.3.1

Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Kreisverband beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand.

3.3.2

Die Mitgliedschaft tritt mit Aushändigung des Mitgliedsausweises oder der schriftlichen Bestätigung nach der 1. Beitragszahlung in Kraft.

3.3.3

Ablehnungen brauchen gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden.

3.4.1

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt , Streichung, Ausschluss oder Tod.

3.4.2

Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Kreisverband erklärt werden. Er ist sofort wirksam und entbindet von weiterer Beitragszahlung.

3.4.3

Die Streichung erfolgt durch das zuständige Vorstandsmitglied, wenn das Mitglied nach 1/2 - jährigen Zahlungsrückstand trotz zweifacher Mahnung mit Fristsetzung und den Hinweis auf die mögliche Streichung den fälligen Beitrag nicht zahlt. Die Möglichkeit der Stundung bleibt unbenommen. Gegen die Streichung ist die Anrufung des Landesschiedsgerichts möglich, dass endgültig entscheidet.

3.4.4

Der Ausschluss kann nur erfolgen , wenn ein Mitglied erheblich und vorsätzlich gegen die Satzung und das Programm der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Er wird durch das Landesschiedsgericht ausgesprochen und muss schriftlich begründet sein. Der Ausschluss kann nur auf Antrag des Kreisvorstands ausgesprochen werden. Berufungsinstanz ist das Bundesschiedsgericht. Gegen erstinstanzliche Entscheidungen des Landesschiedsgerichts ist die Berufung an das Bundesschiedsgericht oder, sofern als solches nicht vorhanden an die Landesversammlung möglich.

3.4.5

In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der zuständige Kreisvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zu einer Entscheidung des Landesschiedsgericht ausschließen.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1

Jedes Mitglied hat das Recht

1. an der politischen Willensbildung der Partei in der üblichen Weise (Aussprache, Anträge, Abstimmungen und Wahlen) mitzuwirken.
2. an Parteitage teilzunehmen.
3. im Rahmen der Gesetze und Satzungen an der Aufstellung von Kandidaten mitzuwirken, sobald er das wahlfähige Alter erreicht hat,
4. sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur bewerben (siehe 3.).
5. innerhalb der Partei das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

4.2

Jedes Mitglied hat die Pflicht

1. die Grundsätze der Partei zu vertreten und sich für ihre Ziele einzusetzen,
2. die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen,

3. den Beitrag pünktlich zu entrichten. (Der Beitrag ist eine Bringschuld jährlich, mindestens halbjährlich zu bezahlen. Die Höhe des Beitrags bestimmt der Bundesparteitag.
4. Bei Beitragsrückstand ruht das Antrags-, Stimm-, und Wahlrecht.

§ 5 *Organe des Kreisverbandes*

5.1

Die Organe des Kreisverbandes sind

1. die Kreishauptversammlung
2. der Kreisvorstand

5.2.1

Die Kreishauptversammlung tritt mindestens einmal im Jahr, sonst nach Bedarf, zusammen. Falls $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder dies schriftlich kundtun, muss binnen vier Wochen eine Kreishauptversammlung stattfinden.

5.2.2

Form und Ladefrist zur Kreishauptversammlung regelt eine Geschäftsordnung.

5.2.3

Für den Ablauf der Kreishauptversammlung ist die Geschäftsordnung für den Bundesparteitag der Ökologisch - Demokratischen Partei sinngemäß anzuwenden.

5.3

Die Kreishauptversammlung besteht nach einer ordnungsgemäßen Einladung aus den erschienenen Mitgliedern. Sie ist das erste Organ des Kreisverbandes und hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Kreisvorstandes, der Parteitagsdelegierten und der Kassenprüfer. Wiederwahl und Abwahl sind möglich.
- b) Beschlussfassungen über Wahlprogramme, politische Anträge und Entschließungen, den jährlichen Rechenschaftsbericht und Entlastung des Kreisvorstandes.
- c) Beschlussfassung über Kreisverbandssatzung, Änderungen sind nach der endgültigen Abstimmung nur mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit möglich.
- d) Erstellen einer Geschäftsordnung für die Organe des Kreisverbandes und der Ortsverbände.
- e) Konstituierung von Ortsverbänden.

5.4

Die Kreishauptversammlung entscheidet vor Kommunalwahlen über Bündnisse mit ökologisch - orientierten Gruppen, Vereinen, Verbänden und Bürgerinitiativen. Diese Bündnisse dürfen in der Zielsetzung, Satzung und Programm der ÖDP nicht widersprechen und müssen dem Landesverband bekannt gemacht werden.

5.5

Ökologisch eingestellte Einzelpersonen (Nichtmitglieder) können auf kommunalen Listen des Kreisverbandes kandidieren. Sie müssen der Satzung und dem Programm der Partei zustimmen und sie unterstützen. Auf Punkt 5.3 b der Satzung wird hingewiesen.

Umfasst ein Wahl- bzw. Stimmkreis das Gebiet mehrerer Kreisverbände oder nur Teile des Kreisverbandes, so bilden die dort stimmberechtigten Mitglieder das zuständige Gremium zur Kandidatenaufstellung und berufen eine gemeinsame Wahlkommission.

5.6.1 Aufgaben, Rechte des Kreisvorstandes

Der Kreisvorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern (1. Vorstand, Schriftführer, Kassier). Die Zahl der Vorstandsmitglieder kann bei steigender Mitgliederzahl nach Bedarf erhöht werden. Darüber entscheidet jeweils die Kreishauptversammlung mit einfacher Mehrheit.

- a) Der (Die) Kreisvorsitzende und sein (ihre) Stellvertreter(in) vertreten den Kreisverband nach außen nach §26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die Geschäfte des Kreisverbandes im Interesse aller Mitglieder und im Sinne der Satzung zu führen.
- b) Der Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der Geschäftsordnung und der Richtlinien der Kreisversammlung (z.B. Geschäftsverteilungsplan).
- c) Der Kreisvorstand wird mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Der alte Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
- d) Der Kreisvorstand kann sich einen Geschäftsführer ernennen, der den Kreisvorstand unterstützt.
- e) Der Kreisvorstand kann aus Mitgliedern des Kreisverbands für eine oder mehrere Gemeinden im Kreisverband, in denen kein Ortsverband der ÖDP existiert, folgende Positionen wählen:
 - i Einen oder zwei gleichberechtigte Ortssprecher (wohnhaft in der Gemeinde)
 - ii Einen Ortsbeauftragten (wohnhaft nicht in der Gemeinde, ist aber für die Gemeinde zuständig)

5.6.2 Geschäftsverteilungsplan

Der Kreisvorstand gibt sich innerhalb der ersten 4 Wochen nach der Wahl einen Geschäftsverteilungsplan im Rahmen der Richtlinien der Kreishauptversammlung.

5.6.3 Aufgaben , Rechte des (der) Schriftführers(in)

Der (die) Schriftführer(in) führt Protokoll über Kreishauptversammlungen (Verlauf, Beschlüsse, Wahlergebnisse), Vorstandssitzungen und gibt diese an den Kreisvorstand weiter. Sämtliche Protokolle können auf Wunsch von den Mitgliedern eingesehen werden.

5.6.4 Aufgaben, Rechte des (der) Schatzmeister(in)

Der (die) Schatzmeister (in) trägt die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Kassen- und Kontenführung, die finanzielle Abrechnung mit dem Landesverband, den jährlichen Rechenschaftsbericht über die Finanzen des Kreisverbandes, welcher der Kreishauptversammlung vorgelegt wird. (siehe hierzu auch Bundesfinanzordnung der ÖDP)

5.6.5 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer prüfen vor der jährlichen Kreishauptversammlung

- a) die Kassenführung und die Belege und erstellen
- b) darüber einen Bericht der den Mitgliedern der Kreishauptversammlung vorgelesen wird und bei der Vorstandschaft eingesehen werden kann. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht sich auch zwischenzeitlich von der Korrektheit der Kassenführung persönlich zu überzeugen.

5.7

Ortsverbände sind zu einer eigenen Kassenführung und damit zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen berechtigt. Sie erhalten auf Antrag jährlich pro Mitglied eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe wird in der jeweils gültigen Geschäftsordnung geregelt.

§ 6 *Bestimmungen für die Kommunalwahl*

6.1 Die Aufstellung von Bewerbern für die Wahl zu kommunalen Vertretungskörperschaften erfolgt in einer hierfür gesondert einberufenen Aufstellungsversammlung.

6.2 Stimmberechtigt in der Aufstellungsversammlung sind:

- a) alle Mitglieder des jeweiligen Kreis- oder Ortsverbandes, die im Wahlgebiet wahlberechtigt sind,
- b) parteifreie Personen, die vom Kreis- bzw. Ortsvorstand vor der Ladung der Versammlung als Kandidierende namentlich vorgeschlagen wurden und die im Wahlgebiet wahlberechtigt sind.

6.3 Regelung 6.2 gilt grundsätzlich für alle Aufstellungsversammlungen. Die jeweilige Kreis- oder Ortsversammlung kann jedoch für eine bestimmte Wahl vor der Ladung der Aufstellungsversammlung durch ausdrücklichen Beschluss eine abweichende Festlegung über den Kreis der stimmberechtigten Anhänger treffen, soweit dies mit den gesetzlichen Vorschriften vereinbar ist.

6.4 Die Ladung zur Aufstellungsversammlung muss rechtzeitig und transparent erfolgen und alle Teilnahmeberechtigten über ihre Rechte informieren. Die jeweilige Festlegung nach Abs. 6.2 bzw. 6.3 ist im Ladungstext auszuweisen. Für Aufstellungsversammlungen gelten die gesetzlichen Ladungsfristen.

6.5 Bei Aufstellungsversammlungen zu Kommunalwahlen bestimmen die stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer selbst das Wahlverfahren. Dabei können sie unter allen Wahlverfahren auswählen, die nach dem Bayerischen Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz zulässig sind.

§ 7 *Schlussbestimmungen*

7.1

Der Kreisverband Landshut regelt seine Arbeit frei und selbstständig nach dem Grundsatz der Dezentralisation im Rahmen der Satzung und des Grundsatzprogramms und der Beschlüsse der Landes- und Bundespartei. Eigene Satzungen und Wahlprogramme müssen dem Landesverband zur Einsicht vorgelegt werden.

7.2

Im Übrigen wird auf die Landes- und Bundessatzung und auf Nebenordnungen (z.B. Bundesfinanzordnung, Geschäftsordnung für den Bundesparteitag) innerhalb der ÖDP hingewiesen.

7.3

Eine Änderung der Kreisverbandssatzung ist nur mit 2/3 - Mehrheit möglich.

7.4

Eine Geschäftsordnung regelt die Arbeit des Kreisverbandes und seiner Organe näher. Eine Änderung der Geschäftsordnung kann mit einfacher Mehrheit der Kreishauptversammlung erfolgen.

7.5

Die Satzung gilt ab Annahme durch die Mitgliederversammlung ab 22.09.2025.

Landshut, den 22.09.2025

Heiko Helmbrecht
Kreisvorsitzender

Lorenz Heilmeier
Schriftführer